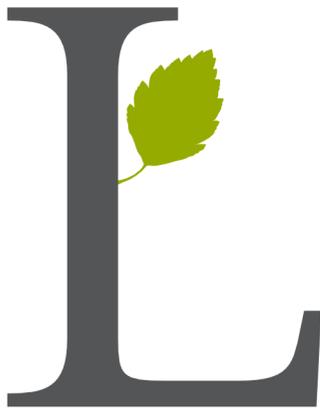


Satzung des Vereins



landschafts
pflegeverband
würzburg e.v.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Würzburg". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Landschaftspflegeverband Würzburg e.V.**“.

(2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Würzburg. Die Mitwirkung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz im Landkreis Würzburg wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die zu pflegende Fläche außerhalb des Landkreises liegt.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

(4) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen und Grundsätzen gem. Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) vom 18.8.1998 in der jeweils gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Würzburg nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten sowie Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu fördern.

a) Nur die Mitglieder des Landschaftspflegeverbandes, die Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.

b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b LwFöG erstellt der Verein in Absprache mit den betroffenen Gemeinden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und Jahrespläne werden der hierfür jeweils zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen. Eine Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung ist erforderlich.

d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß i.S. der Art 22 und 24 LwFöG. Er strebt die Anerkennung als solcher beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an.

(3) Zweck des Vereins ist es außerdem, die Öffentlichkeit über Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren.

§ 3

Aufgaben des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist es, gem. den in § 2 definierten Vereinszwecken die Landschaft im Landkreis Würzburg zu pflegen und zu entwickeln.

Hierzu zählt insbesondere
a) ökologisch wertvolle Flächen im Zusammenwirken mit der Unteren Naturschutzbehörde und allen interessierten Stellen, insbesondere den Gemeinden, zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und neu zu schaffen sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern;
b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung und Neuanlage naturnaher Lebensräume.

(2) Nicht förderfähige Maßnahmen, die sich dem Vereinszweck zuordnen lassen, können bei freier Arbeitskapazität übernommen werden.

(3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG, sowie des Art. 4 Satz 2 und 3 BayNatschG eingeschaltet. Vereinsmitglieder sind hierbei bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt nicht für den zur Vorfinanzierung des Vereins als Darlehen geleisteten einmaligen Betrag (vgl. § 18)

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können der Landkreis Würzburg und die Gemeinden des Landkreises Würzburg sowie andere natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags gilt § 5 Abs. 5, 2. Absatz entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands maßgebend.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, den Ausschluß als Tagesordnungspunkt auf die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen; die Mitgliederver-

sammlung entscheidet abschließend über den Ausschluß.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

- a) die Ziele des Vereins zu vertreten,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Zahlung verlangt werden.

Von den Mitgliedern ist ein

Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er ist zum 01.01. eines jeden Jahres im voraus fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann auch eine Beitragsordnung regeln.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben

- a) durch staatliche Zuschüsse
- b) durch Mitgliedsbeiträge gem. § 7
- c) durch Leistungen gem. § 8 Abs. 3, 4 und 5
- d) durch sonstige Einnahmen, z. B. Spenden, Schenkungen.

(2) Für die staatlichen Zuschüsse hinsichtlich des Vereinszweckes nach § 2 Abs. 1 sind das Bayerische Naturschutzgesetz und die einschlägigen Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, sowie die Richtlinien über die Naturparkförderung maßgebend, für die staatlichen Zuschüsse hinsichtlich des Vereinszweckes nach § 2 Abs. 2 das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft und die hierzu erlassenen jeweiligen Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Kosten tragen die Antragsteller, in deren Interesse die Maßnahmen durchgeführt werden, und der Verein.

(4) Der Beitrag des Landkreises Würzburg zur Arbeit des Vereins besteht in der Übernahme der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle. Dies gilt nur, solange die Geschäftsstelle (vgl. § 14 Abs. 4) mit Zustimmung des Landkreises Würzburg beim Landratsamt Würzburg angesiedelt ist.

(5) Darüber hinaus unterstützt der Landkreis Würzburg den Verein mit einem jährlichen Betrag, der im jeweiligen Haushalt durch Beschluß des Kreistages festgelegt wird.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat
- d) der besondere Vertreter gem. § 30 BGB

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Fremd-

stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe der einmaligen Zahlung und der Mitgliedsbeiträge bei Aufnahme in den Verein sowie von Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spä-

testens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß schriftlich

durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das, vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und sechs Beisitzern. Der Landrat des Landkreises Würz-

burg ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft, solange der Landkreis Würzburg Mitglied im Landschaftspflegeverband ist.

Als erster Vorsitzender und zwei Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:

ein politischer Mandatsträger
ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Würzburg
ein Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände aus dem Landkreis Würzburg.

Als Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:

zwei politische Mandatsträger, zwei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Würzburg, zwei Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände aus dem Landkreis Würzburg.

(2) Vorstandssitzungen bestehend aus Vorstand und erweitertem Vorstand sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen bei einem begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsordnung und Geschäftsführung des Vereins. Er kann die laufende Geschäftsführung des Vereins auf Dauer an einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist be-

sonderer Vertreter i. S. von § 30 BGB. Eine Verpflichtung des Vereins durch den Geschäftsführer ist ohne Zustimmung beschränkt auf einen Wert der Verpflichtung, der durch Beschluß des Vorstandes festgelegt wird. Darüber hinaus bleibt, unbeschadet weiterer Bestimmungen, der Vorstand zuständig. Weiterhin kann der Vorstand aus seinem Kreis einen Schriftführer und Kassier bestimmen.

Er entscheidet insbesondere über die Festlegung der Arbeitsprogramme der Vereinszwecke nach § 2 nach Beratung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

(5) Die Wahl des Vorstandes - mit Ausnahme des Landrates des Landkreises Würzburg - erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

(7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungs-

berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(8) Der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer, soweit ein solcher bestellt ist, werden ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen. Dies gilt auch für notwendige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins beim Finanzamt und zur Genehmigung der Satzung beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(9) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach den Programmen gem. Art. 22 LwFÖG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 b LwFÖG erfüllen.

(10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 15 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt. Dieser stimmt die

Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen ab. Er führt zusammen mit dem Vorstand die Bereisung im Landkreis Würzburg zur Festlegung und Kontrolle der Arbeitsprogramme durch.

(2) Der Fachbeirat soll sich insbesondere aus Vertretern

- a) des Landratsamtes Würzburg, - untere Naturschutzbehörde -
- b) des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Würzburg
- c) des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg
- d) der Forstämter im Landkreis Würzburg
- e) der Maschinenringe im Landkreis Würzburg
- f) des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege
- g) des Bayerischen Bauernverbandes im Landkreis Würzburg
- h) des Bund Naturschutz der Kreisgruppe Würzburg
- i) des Bayerischen Jagdverbandes zusammensetzen.

(3) Der Fachbeirat ist zu jeder Mitgliederversammlung und bei Bedarf zu Vorstandssitzungen einzuladen.

(4) Soweit geboten, können zum Fachbeirat die Vertreter weiterer Fachstellen z.B. der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim, der Direktion für ländliche Entwicklung in Würzburg, oder Verbände beratend hinzugezogen werden.

§ 16

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs.1 c LwFöG darzustellen.

§ 17

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.

(2) Die laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens obliegt dem Vorsitzenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

Diese haben insbesondere zu prüfen,

- a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß i.S. der steuerlichen Vorschriften ist,
- b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

(3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat. Vorab ist jedoch den Mitgliedern das zur Vorfinanzierung geleistete Darlehen in voller Höhe, aber unverzinst, wenn nicht mehr in voller Höhe vorhanden, anteilig zurück zu erstatten, falls dies nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereits geschehen ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsmitglieder Landschaftspflegeverband Würzburg Wü :

Landkreis Würzburg, Landrat Zorn

Stadt Röttingen, 1. Bürgermeister Rudolf

Gemeinde Waldbüttelbrunn, 1. Bür-

germeister Endres

Gemeinde Margetshöchheim, 1. Bürgermeister Stock

Bayerischer Bauernverband, Kreisobmann Schön

Bund Naturschutz , Geschäftsführer Kreisgruppe Würzburg Jodl

Bayer. Jagdverband, Vorsitzender Kreisgruppe Würzburg Dr. Konrad

Bayer. Jagdverband, Vorsitzender Kreisgruppe OchsenfurtGrimm

Landwirt J.Hemm, Sächsenheim

Diese Satzung wurde nach der Vereinsgründung am 22. Juni 1999 beschlossen

Am 15. September 1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen

Beitragsordnung

Aufgrund des § 7 Abs.2 der Vereinsatzung hat die Mitgliederversammlung am 5.März.2001 folgende Beiträge ab 1.1.2002 beschlossen:

§ 1

- für natürliche Einzelpersonen jährlich 30,- €
- für Verbände, Vereine, juristische Personen jährlich 125,- €

- für Kommunen (kreisangehörige Gemeinden) Einmalbetrag bei Aufnahme (als zinsloses Darlehen) 0,5 € je Einwohner
- Jährlich 10 € pro angefangene 100 Einwohner
- für den Landkreis Würzburg kein Mitgliedsbeitrag, solange die Geschäftsstelle beim Landratsamt Würzburg angesiedelt ist. (vgl. § 8 Abs. 4 der Satzung)

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bei Eintritt in den Verein innerhalb eines ersten Halbjahres und in halber Höhe bei Eintritt innerhalb einer zweiten Jahreshälfte zu entrichten. Hiervon bleibt die Regelung für das Gründungsjahr unberührt.